



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 22. November 2012

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), Dr. Stefan Grieder, lic. iur. David Levin, Dr. Peter Rickli, Dr. Ursula Schneider- Fuchs, und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] v.d. A AG, Advokaten, [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2008 (Einkommen, geldwerte Leistung, Erwerb von Mitarbeiterak- tien zu Vorzugskonditionen, massgeblicher Wert von börs- lich gehandelten Wertpapieren; § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 StG, § 8 StV)

Sachverhalt

- A. Der Rekurrent, X, war im Jahre 2008 Verwaltungsratspräsident der B AG, welche zum damaligen Zeitpunkt noch unter dem Namen C AG firmierte. Die B AG war eine Holdinggesellschaft, die den Betrieb von Gesellschaften in den Bereichen Business und IT Consulting sowie erneuerbare Energien bezweckte. Sie war an der SIX Swiss Exchange kotiert und hatte Sitz in Zürich. Hauptaktionärin der B AG war eine Finanzgesellschaft, die D Ltd. Am 7. Mai 2008 erwarb der Rekurrent aus dem Eigenbestand der B AG 300'000 B AG-Aktien zum Preis von CHF 1.00 pro Aktie. Im Kaufvertrag („share purchase agreement“) wurden abgestufte Sperrfristen für die Weiterveräusserung der Aktien vereinbart.

Der Rekurrent deklarierte in seiner Steuererklärung 2008 ein steuerbares Einkommen in der Höhe von CHF 17'922.00 und ein steuerbares Vermögen in der Höhe von CHF 4'051'527.00. Dabei machte er Unterhaltsbeiträge für seine minderjährige Tochter in der Höhe von CHF 66'000.00 geltend.

Die Steuerverwaltung setzte in der Veranlagung vom 14. Dezember 2010 unter der Position „übrige Einkünfte“ einen Betrag von CHF 720'000.00 ein. Dabei wurden die 300'000 B AG-Aktien zum am 7. Mai 2008 geltenden Kurswert von CHF 3.40 eingesetzt. Die Differenz zum Erwerbspreis wurde dem Rekurrenten als übriges Einkommen aufgerechnet. Als Unterhaltsbeiträge an minderjährige Kinder liess die Verwaltung nur einen Betrag von CHF 42'000.00 zum Abzug zu. Das steuerbare Einkommen wurde auf CHF 767'016.00 festgesetzt. Das steuerbare Vermögen wurde in Abweichung zur Deklaration infolge zweier Änderungen bei den Aktiven des Geschäfts und den privaten Schulden auf CHF 4'077'527.00 festgesetzt.

- B. Am 10. Januar 2011 erhob der Rekurrent dagegen Einsprache. Er beantragte, es seien auch die Alimente für seine minderjährige Tochter in der Höhe von CHF 24'000.00 zum Abzug zuzulassen. Er habe diesen Betrag bezahlt und die entsprechenden Bankbelege habe er angefordert. Hinsichtlich der übrigen Einkünfte beantragte er den Verzicht auf die Aufrechnung in der Höhe von CHF 720'000.00. Der eingesetzte Wert der Aktien sei nicht adäquat und die Aufrechnung einer geldwerten Leistung sei abzulehnen. Er habe bei diesem Kauf vielmehr einen Verlust erlitten. Die Transaktion sei auch nicht als Mitarbeiterbeteiligungsprogramm anzusehen sondern als Sanierungsmassnahme. Die Aktien seien zum reell erzielbaren Wert beim Kauf zu bewerten.

Mit Entscheid vom 10. Mai 2011 hiess die Steuerverwaltung die Einsprache teilweise gut. Aufgrund der nachgereichten Zahlungsnachweise liess sie sämtliche Alimentenzahlungen für seine minderjährige Tochter in der Höhe von CHF 66'000.00 zum Abzug zu. Die Aufrechnung der übrigen Einkünfte wurde aufgrund der abgestuften Sperrfristen auf CHF 583'603.05 reduziert. Im Übrigen wurde die Einsprache jedoch abgewiesen. Die Steuerverwaltung begründete dies im Wesentlichen damit, dass dem Rekurrenten als Verwaltungsratspräsidenten Aktien aus dem Eigenbestand der Gesellschaft zu einem Vorzugspreis verkauft wurden. Es würde sich dabei um Mitarbeiteraktien im Sinne des Kreisschreibens Nr. 5 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 30. April 1997 handeln. Die Differenz vom Kurswert zum Vorzugspreis sei demnach als geldwerte Leistung zu besteuern. Im Nachgang zum Einspracheentscheid hat das kantonale Steueramt Zürich am 6. Juni 2011 eine Meldung der B AG über Lohnbezüge des Rekurrenten in der Höhe von CHF 1'020'000.00 an die baselstädtische Steuerverwaltung weitergeleitet.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 10. Juni 2011. Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid aufzuheben und von der Aufrechnung des Erwerbseinkommens aus dem Kauf der Mitarbeiteraktien in der Höhe von CHF 583'603.05 abzusehen.

Die Steuerverwaltung beantragt in der Vernehmlassung vom 11. November 2011 die Abweisung des Rekurses. In der Replik hält der Rekurrent an seinen Anträgen fest. Die Steuerverwaltung hat auf die Einreichung einer Duplik verzichtet.

Auf die einzelnen Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde verzichtet.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 10. Mai 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Die Vertreterin ist gültig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen Rekurs vom 10. Juni 2011 (Datum der Postaufgabe) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 10. Mai 2011 und die Veranlagungsverfügung vom 14. Dezember 2010 aufzuheben und von der Aufrechnung eines Erwerbseinkommens aus dem Kauf der Mitarbeiteraktien in der Höhe von CHF 583'603.05 abzusehen.

 - b) Der Sachverhalt ist unbestritten. Nicht mehr Gegenstand des Verfahrens sind die Alimentenabzüge für die minderjährige Tochter des Rekurrenten. Umstritten ist demgegenüber, ob die Steuerverwaltung zu Recht von einem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm ausgegangen ist und bei den erworbenen Aktien die Differenz des effektiv bezahlten Kaufpreises zum gehandelten Marktpreis in der Höhe von CHF 583'603.05 als übriges Einkommen aufgerechnet hat.

3.
 - a) Gemäss § 17 Abs. 1 StG unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte der Einkommenssteuer. Nach § 17 Abs. 2 StG gelten auch Naturalbezüge jeder Art als Einkommen.

 - b) Gemäss § 18 Abs. 1 StG sind alle Einkünfte aus einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenken, Gratifikationen, Trinkgelder und andere geldwerte Vorteile steuerbar.

 - c) Gemäss § 8 der Verordnung vom 14. November 2000 zum Gesetz über die direkten Steuern (StV) in der hier massgeblichen Fassung stellt die Zuteilung von Aktien, Partizipationsscheinen, Optionen und anderen geldwerten Rechten aus Beteiligungen durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin an das Personal zu einem Vorzugspreis im Umfang der Differenz zwischen dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Zuteilung und dem Erwerbspreis steuerbares Einkommen dar (Abs. 1). Im Zeit-

punkt der Zuteilung steuerbar sind Beteiligungsrechte auch dann, wenn sie mit einer Verfügungssperre (bspw. Depotpflicht, befristete Rückgabepflichtung, Freigabe erst bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze) verbunden sind; der eingeschränkten Verfügbarkeit wird durch einen prozentualen Einschlag auf dem Verkehrswert (Diskont) Rechnung getragen (Abs. 2). Durch Erwerb von Anwartschaften auf Beteiligungen entsteht kein steuerbares Einkommen (Abs. 3).

d) aa) In der vorliegend zur Beurteilung stehenden Steuerperiode kommt bei der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen das Kreisschreiben Nr. 5 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 30. April 1997 zur Anwendung.

bb) Als Mitarbeiteraktien im Sinne dieses Kreisschreibens gelten Aktien der Arbeitgeberin oder der ihr nahestehenden Unternehmungen, die sie ihren Mitarbeitern (Angestellte, Kaderleute, Verwaltungsräte) aufgrund einer Emission oder eines Verkaufs aus Eigenbestand zu einem Vorzugspreis überträgt. Partizipationsscheine, Genussscheine und Genossenschaftsanteile sind sinngemäss gleich zu behandeln (Ziff 2.1.).

4. a) Der Rekurrent macht geltend, dass es sich beim fraglichen Kauf der 300'000 Aktien der B AG um eine überstürzte und verzweifelte Sanierungsmassnahme gehandelt habe. Die Gesellschaft sei in argen finanziellen Nöten und die Fortführung ernsthaft gefährdet gewesen. Mit dem Einschliessen der eigenen Mittel habe der Konkurs der Gesellschaft für eine kurze Zeit abgewendet werden können. Die B AG sei in finanzielle Schieflage geraten, als Kredite von Banken infolge der Finanzkrise während laufenden Projekten gekündigt wurden. Er führt weiter aus, dass diese finanziellen Probleme der B AG nicht an die Öffentlichkeit dringen durften. Die Hauptaktionärin der B AG habe in dieser Hinsicht versucht, den Schein zu wahren. Für die Suche neuer Investoren sollte die B AG ein möglichst gutes Bild abgeben. Zudem dienten die Aktien der B AG offenbar auch zur Sicherung von Krediten der Hauptaktionärin. Ein Investor sei jedoch nicht zu finden gewesen. Das einzige Kapital der hoch verschuldeten B AG habe im Wissen und der Erfahrung des Rekurrenten bestanden. Im Mai 2008 sei deshalb die Hauptaktionärin der B AG an den Rekurrenten herangetreten und habe ihm nahegelegt, das besagte Aktienpaket aus dem eigenen Bestand der B AG für CHF 1.00 pro Aktie zu erwerben. Obschon die Situation der B AG damals schon aussichtslos gewesen sei, habe der Rekurrent weiterhin an den Fortbestand der Gesellschaft geglaubt und sei er durch sein privates Engagement faktisch an die B AG gebunden gewesen.

b) Der Rekurrent führt weiter an, die B AG Aktie sei im Laufe des Jahres 2008 stark eingebrochen. So habe der Wert zu Beginn des Jahres CHF 5.05, Ende Jahr aber nur noch CHF 1.65 betragen, was sich aus den Kurslisten der ESTV ergebe. Die Aktie sei an der Börse nicht mehr aktiv gehandelt worden und die Handelsvolumina seien ausserordentlich gering gewesen. Pro Tag seien im Schnitt nur gerade 0.056% der Aktien oder Beträge zwischen CHF 14'594.50 und CHF 4'768.50 gehandelt worden. Dies sei für eine an der Schweizerischen Börse kotierte Aktie äusserst atypisch und hochgradig ungewöhnlich. Die tiefen Handelsvolumen seien der beste Beweis dafür, dass die B AG schlicht gar nichts mehr wert gewesen sei. Auch dem Rekurrenten sei klar gewesen, dass die B AG an der Börse überbewertet gewesen sei, weshalb beim bezahlten Kaufpreis auf den Nominalwert abgestellt worden sei. Effektiv sei jedoch auch dieser Wert viel zu hoch gewesen. Eine Unternehmensbewertung gemäss Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz würde per Ende 2007 noch einen Wert pro Aktie von CHF 0.37 ergeben, wie der Rekurrent vorbringt. Per Ende 2008 würde die gleiche Bewertung noch einen Wert von CHF 0.08 pro Aktie ergeben. Am 7. Mai 2008, dem Übertragungstag, habe jedoch effektiv ein Börsenkurs von CHF 3.40 gegolten, was als völlig unrealistisch einzustufen sei.

c) aa) In rechtlicher Hinsicht macht der Rekurrent geltend, dass im Zusammenhang mit der Einkommenssteuer das Gesetz in § 17 StG von einem Marktwert spreche. Nur im Zusammenhang mit der Vermögenssteuer werde auf den Begriff des Verkehrs- bzw. Kurswertes von Wertpapieren abgestellt. In der Bestimmung zu den Mitarbeiterbeteiligungen von § 8 StV fehle ein expliziter Bezug zum Begriff des Marktwertes gänzlich. Aus diesem Grund dürfe bei der Einkommensbesteuerung nicht ohne Weiteres auf den Begriff des Verkehrs- bzw. Kurswertes abgestellt werden.

bb) Weiter macht der Rekurrent geltend, dass es sich nicht um ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm handle, bei dem steuerbares Einkommen entstanden sei. Es könne nur steuerbares Einkommen vorliegen, wenn der Marktwert der gekauften Aktien den vom Rekurrenten bezahlten Kaufpreis übersteige. Die B AG sei im fraglichen Kaufzeitpunkt überschuldet und illiquid gewesen. Zudem sei er vom Aktionariat unter grösstem Druck zur Investition eigener Mittel in die Gesellschaft gezwungen worden. Ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm liege, entgegen der Auffassung der Steuerverwaltung, nicht vor. Vielmehr habe der Rekurrent aus dem Kauf der Aktien einen Kapitalverlust erlitten und keineswegs davon profitiert.

cc) Es liege auch kein steuerbares Einkommen vor, da die Gesellschaft überschuldet sei und der Substanzwert sogar unter dem Nominalwert liege. Der Börsenkurs von CHF 3.40 pro Aktie sei ein theoretisches und verfälschtes Konstrukt, das in keiner Weise den Marktwert widerspiegeln würde. Die Steuerverwaltung habe diesen Wert jedoch für die Berechnung des übrigen Einkommens übernommen, obwohl sie vom Gesetz dazu nicht verpflichtet wäre. Es sei auf den Marktwert abzustellen. Wenn kein richtiger Handel mit den Wertpapieren mehr stattfindet, sei der Börsenwert eben gerade nicht der Marktwert. Es dränge sich vorliegend auf, auf die anerkannte Substanzwert- und/oder Ertragswertmethode abzustellen, um den effektiven Wert der Aktie zu ermitteln. Nur diese Vorgehensweise führe vorliegend zu einer sachgerechten Lösung und habe nicht zur Folge, dass fiktives Einkommen besteuert werde. Wenn die Steuerverwaltung unter solchen Umständen dennoch auf den Börsenwert abstelle, verstosse sie gegen das verfassungsmässige Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Der Rekurrent habe die Aktien nie zu Vorzugskonditionen erworben, vielmehr sei ihm durch den Erwerb ein erheblicher Kapitalverlust entstanden. Die Annahme eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms beim Kauf der Aktien der B AG mit der Begründung, diese seien ihm zu einem Vorzugspreis überlassen worden, sei realitätsfremd und geradezu zynisch.

5. a) Hinsichtlich der Frage, ob es sich vorliegend um ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder um den Kauf von Mitarbeiteraktien gehandelt hat, muss in erster Linie auf die Deklaration der B AG an die zürcherischen Steuerbehörden abgestellt werden. Die Gesellschaft hat für das Jahr 2008 eine Bescheinigung eingereicht, welche die Bezüge von Mitgliedern der Verwaltung und Organen der Geschäftsleitung aufführt. Auf diesem Formular wurden für den Rekurrenten als Wohnort Basel-Stadt und Bezüge in der Höhe von CHF 1'020'000.00 angegeben. Die Bescheinigung datiert vom 9. Dezember 2009. Das kantonale Steueramt Zürich hat der baselstädtischen Steuerverwaltung am 31. Mai 2011 schriftlich Meldung über die Bezüge des Rekurrenten gemacht. Damit steht fest, dass es sich aus Sicht der B AG sehr wohl um ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm gehandelt hatte und die Gesellschaft dies auch korrekterweise den Steuerbehörden meldete. Der Rekurrent führt in diesem Zusammenhang zwar an, dass die Meldung der B AG nur auf Druck der Hauptaktionärin erfolgte, da diese nicht riskieren konnte, dass der Kurs auf das echte Niveau abstürzte. Dies vermag jedoch nicht zu überzeugen, da der Zusammenhang zwischen der Meldung an die Steuerbehörden und dem Börsenwert der Gesellschaft nicht ersichtlich ist und ein Zusammenhang vom Rekurrenten auch nicht aufgezeigt wurde. Weiter ist entgegenzuhalten, dass der Rechtsanwalt der B AG mit Schreiben vom 7. August 2008 bei der Steuerverwaltung Basel-Stadt eine Anfrage zur

steuerlichen Beurteilung des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms machte. Gegenstand der Anfrage war die Rückabwicklung des Aktienkaufs infolge Grundlagenirrtums des Rekurrenten. Der Aktienkauf liesse sich nicht in das geplante Mitarbeiterbeteiligungsprogramm integrieren, da dieses hauptsächlich mit Optionen arbeiten sollte. Sowohl der B AG als auch dem Rekurrenten sei dies im Zeitpunkt des Kaufs nicht bewusst gewesen. In dieser Sache beauftragt wurde der Rechtsanwalt vom Rekurrenten in seiner Funktion als Verwaltungsratspräsident. Der Aktienkaufvertrag wurde zwar nicht rückabgewickelt. Die Anfrage zeigt jedoch, dass die Verantwortlichen der B AG und insbesondere auch der Rekurrent von einem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm ausgegangen sind. Ob es sich vorliegend um ein eigentliches Mitarbeiterbeteiligungsprogramm gehandelt hat, ist jedoch nicht von Bedeutung. Entscheidend ist, dass der Rekurrent am 7. Mai 2008 von der B AG 300'000 Aktien zu Vorzugskonditionen gekauft hat. Die unterpreisliche Zuteilung der Mitarbeiteraktien zählt als Naturalleistung zu den anderen geldwerten Vorteilen gemäss § 18 Abs. 1 StG, da der Grund dieses Wertzuflusses im Arbeitsverhältnis des Rekurrenten zur Gesellschaft liegt (vgl. dazu Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 17 N 57, sowie KS EStV Nr. 5.).

b) Der Rekurrent macht geltend, dass es sich beim Kauf der 300'000 Aktien der B AG am 7. Mai 2008 um eine Sanierung und nicht um ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm gehandelt habe. Allerdings hat er auch noch nach diesem Datum weitere Aktien der B AG erworben. Nach dem Kauf vom 7. Mai 2008 besass er ca. 5% des Aktienkapitals. Mit den späteren Käufen stockte er seinen Bestand auf knapp 14% auf. Zu den genauen Konditionen dieser Käufe ist nichts bekannt. Die zusätzlichen Käufe sind dem Schreiben des Rechtsanwalts an die Steuerverwaltung Basel-Stadt vom 7. August 2008 zu entnehmen und sprechen eindeutig gegen eine Sanierung. Der Rekurrent glaubte offenbar weiterhin an den Erfolg der B AG, wie er in der Rekursbegründung mehrfach einräumt, und erwarb die Beteiligungen in der Erwartung einer positiven Entwicklung des Aktienkurses. Als weiteres Indiz deuten die mit dem Aktienkaufvertrag vom 7. Mai 2008 vereinbarten Sperrfristen auf Mitarbeiteraktien hin. Sperrfristen haben gemeinhin zum Zweck, eine nachhaltige und langfristige Bindung des Mitarbeiters an den Betrieb zu erreichen. Vorliegend wurde versucht, den Rekurrenten als zentralen Wissensträger der B AG längerfristig an die Gesellschaft zu binden und ihn für seinen weiteren Einsatz in der Gesellschaft zu motivieren. Überhaupt waren die ergänzenden Bestimmungen im Kaufvertrag wie bspw. die Sperrfristen oder die steuerlichen Folgen einzig aufgrund der Übertragung von Mitarbeiteraktien erforderlich. Hätte es sich um einen normalen Kauf von Aktien oder um die vom Rekurrenten angeführte Sanierung gehandelt, wären diese zusätzlichen Bestimmungen unnötig gewesen. Insbesondere die Verfügungssperren wä-

ren bei einer Liquiditätsspritze durch den Rekurrenten nicht erforderlich gewesen. Eine Sanierung der Gesellschaft hätte mit einem „à fond perdu“-Beitrag oder einem Darlehen mit speziellen Zinssätzen erreicht werden können. Wäre sich der Rekurrent der finanziellen Situation der B AG im Zeitpunkt des Kaufs wirklich bewusst gewesen, wie er – in Abweichung zur Rekursbegründung - in der Replik vom 31. Januar 2012 behauptet, hätte er um das Risiko der Investition gewusst. Dass er sich vor diesem Hintergrund bei der angestrebten Sanierung nicht für ein Darlehen o.ä. entschieden hatte, spricht für seinen Willen, die Aktien unbedingt zu erwerben. Als Darlehensgeber wäre er im Falle des Konkurses besser gestellt gewesen als ein Aktionär.

c) aa) Der Rekurrent macht geltend, dass der Börsenkurs der B AG schon seit längerer Zeit nicht dem effektiven inneren Wert einer Gesellschaft entsprochen habe. Der Kurswert einer Gesellschaft muss jedoch nicht immer dem inneren Wert entsprechen. Es ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass es davon Ausnahmen geben kann. Gerade „start-up“ Gesellschaften, zu welchen die B AG zweifelsohne zu zählen ist, können stark verschuldet und gemessen am Substanz- oder Ertragswert nichts mehr wert sein. Trotzdem werden solche Gesellschaften infolge der in sie gesetzten grossen Zukunftshoffnungen gelegentlich zu beträchtlichen Summen verkauft. Grundsätzlich können die Erwartungen künftiger Entwicklungen einen Aktienkurs jedoch nach beiden Seiten beeinflussen. Darin spiegelt sich die Risikobereitschaft von Investoren, welche bei innovationslastigen Jungunternehmen in der Regel ausgeprägt hoch ist. Dessen war sich auch der Rekurrent bewusst. Durch seinen Erwerb der Aktien und den späteren Zukauf, nahm er dieses Risiko bewusst in Kauf und spekulierte insgeheim auf steigende Kurse der B AG Aktie.

bb) Der Rekurrent stützt sich in seiner Argumentation stark auf die angeblichen Kursmanipulationen der B Aktie, welche diese auf einem viel zu hohen Niveau gehalten hätte. Er versucht dabei aufzuzeigen, dass die Handelsvolumina der B Aktien für eine kotierte Gesellschaft äusserst gering waren. Dem ist entgegenzuhalten, dass auch andere Gesellschaften über geringe Handelsvolumina verfügen und dies gerade im Bereich der „start-up“ Gesellschaften nicht unüblich ist. Ein Beweis für die Kursmanipulationen wurde zudem nicht erbracht. Mit der Vorinstanz ist auch festzustellen, dass bisher offenbar keine Strafverfolgung wegen Kursmanipulationen erfolgt ist. Dieser Umstand spricht eher gegen das Vorliegen von strafbaren Kursmanipulationen. Insgesamt vermögen die Vorbringen des Rekurrenten nicht zu überzeugen. Für eine Kursmanipulation liegen keine Hinweise vor. Grundsätzlich ist deshalb auf den Kurswert der B AG Aktie im Zeitpunkt des Kaufs abzustellen. Am 7. Mai 2008 lag der Kurs bei CHF 3.40 und damit CHF 2.40 über dem Erwerbspreis

der Aktien. Diese Differenz von CHF 2.40 pro Aktie ist dem Rekurrenten als geldwerte Leistung als steuerbares Einkommen aufzurechnen. Wie die Vorinstanz im Einspracheverfahren zu Recht einräumt, ist ihm aufgrund der vereinbarten Sperrfristen ein Einschlag zugestehen, sodass die geldwerte Leistung mit CHF 583'603.05 zu bemessen ist.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Rekurrent am 7. Mai 2008 die 300'000 B AG Aktien zu einem Vorzugpreis von der Gesellschaft erwerben konnte und ihm somit in der Differenz zum dannzumaligen Börsenkurs eine geldwerte Leistung zugeflossen ist. Der Rekurs erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen.
7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 3'000.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 3'000.00.
 3. Der Entscheid wird der Vertreterin des Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.